

	<p>Flächenmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt nach VO (EU) Nr. 1305/2013</p> <p>Merkblatt</p> <p>zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung ökologischer Anbauverfahren</p> <p>Einjähriger Verlängerungsantrag 01.01. - 31.12.2023</p>	<p>Stand: 08.03.2022</p>
---	---	------------------------------

Dieses Merkblatt zum Ausfüllen des einjährigen Verlängerungsantrages enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zur Förderung ökologischer Anbauverfahren nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung“ (MSL-Richtlinie; MBl. LSA 2021, S. 630).

Mit der Verordnung (EU) 2020/2220 hat die Europäische Union Übergangsbestimmungen für die Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 und (EU) Nr. 1306/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 erlassen. Aus diesem Grund werden mit dem Antragsverfahren ab 2022 nur Verlängerungen bestehender Verpflichtungen um ein Jahr zugelassen.

Alle wichtigen Hinweise zum Ausfüllen des Verlängerungsantrages zur Förderung ökologischer Anbauverfahren entnehmen Sie dem Antragsformular, der MSL-Richtlinie und diesem Merkblatt. Lesen Sie bitte die MSL-Richtlinie, diese Hinweise und das Antragsformular vor dem Ausfüllen sorgfältig durch.

Die aktuelle Fassung der MSL-Richtlinie ist über das Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de abrufbar. Weitere aktuelle Hinweise entnehmen Sie bitte den FAQ (Antworten auf häufig gestellte Fragen) im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de. Ergeben sich zur Antragstellung Rückfragen, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF).

Inhalt:	Seite:
1. Wichtige Hinweise zum Beginn der neuen Förderperiode 2023 - 2027	2
2. Rechtsgrundlagen und Bewilligung, Transaktionskostenzuschuss	5
3. Ziele und Gegenstand des Förderprogramms	5
4. Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen	5
4.1. Verlängerungsantrag	5
4.2. Erhöhte Flexibilität im Ökolandbau	6
5. Auswahlkriterien	6
6. Terminübersicht und Antragsbestandteile	6
6.1. Terminübersicht	6
6.2. Hinweise zur „Öko-Kontrollerklärung“	7
6.3. Verfügbare Unterlagen auf www.elaisa.sachsen-anhalt.de	8
6.4. Wichtige Hinweise zur Antragstellung	9
7. Allgemeine Erläuterungen zu den Maßnahmen	9
7.1. Maßnahmen	10
7.2. Von der Förderung ausgeschlossene Flächen Förderausschluss von Gewässerrandstreifen in der	11

Hangneigungskulisse (§ 5 Abs. 3 UAbs. 1 DüV)	11
7.3. Führen schlagbezogener Aufzeichnungen	11
7.4. Kontrollen, Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen u. Ausschlüsse	12
7.5. Begriffsdefinitionen	12
7.6. Anforderungen an die ökologische Bewirtschaftung	13
7.7. Unterjähriges Weiden mit nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren	14
7.8. Flächen in anderen Bundesländern	14
7.9. Zugelassene Kulturarten	15
7.10. Zulässige Maßnahmenkombinationen	15

1. Wichtige Hinweise zum Beginn der neuen Förderperiode 2023 - 2027

Mit Beginn der neuen Förderperiode 2023 - 2027 gilt eine neue erweiterte Konditionalität für die Einkommensgrundstützung der 1. Säule gemäß dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996) in Verbindung mit der GAP-Konditionalitäten-Verordnung. Unter Konditionalität werden die Anforderungen gezählt, die jeder Landwirt erfüllen muss, um die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (bisher Basisprämie) zu erhalten. Anders als bisher gelten die Vorgaben nun auch für Ökobetriebe und Kleinunternehmen.

Zahlungen für AUKM dürfen nur geleistet werden, soweit sie über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts hinausgehen. Somit haben die gestiegenen Anforderungen der neuen Konditionalität mit ihren 9 GLÖZ-Standards Auswirkungen auf die Freiwilligkeit der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie auf deren Prämienhöhe.

Die bisherige Greening-Prämie wird durch die Öko-Regelungen gemäß dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003) in Verbindung mit der GAP-Direktzahlungen-Verordnung abgelöst.

Die nachfolgende Tabelle zeigt mögliche Kombinationen der mit dem diesjährigen Antragsverfahren zum 16.05.2022 zu beantragenden Maßnahmen mit den GLÖZ-Standards 4 und 8 sowie den Öko-Regelungen.

Öko-Regelungen AUKM	GLÖZ 4: 3 Meter Pufferstreifen an Wasserläufen	GLÖZ 8: Mindestens 4 Prozent der Ackerfläche Stilllegung	ÖR 1 a Aufstockung der Stilllegung (mehr als 4 Prozent)	ÖR 1 b Anlage von Blühstreifen/-flächen auf Ackerland	ÖR 1 c Anlage von Blühstreifen/-flächen auf Dauerkulturen	ÖR 1 d Altgrassstreifen auf Dauergrünland	ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen	ÖR 3 Beibehaltung Agroforstflächen-Bewirtschaftung auf AL, DGL	ÖR 4 Extensivierung des betrieblichen Dauergrünlands	ÖR 5 Mindestens 4 Kennarten auf Dauergrünland	ÖR 6 Verzicht auf chem.-synthet. Pflanzenschutzmittel auf AL, DK	ÖR 7 Keine Entwässerung, Aufschüttung usw. in Natura 2000	
	FP 6618: OK22, OK32 Einführung/Beibehaltung ökologischer/biologischer Landbau Gemüse	↙	⬇	⬇	⬇	—	—	—	—	—	↘	—	
	FP 6618: OK20, OK30 Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Landbau Ackerbau	↙	⬇	⬇	⬇	—	—	—	—	—	—	↘	—
	FP 6618: OK21, OK31 Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Landbau Grünland	↙	—	—	—	—	—	—	↘	—	—	—	—
	ökologischen/biologischen Landbau Dauerkulturen	↙	—	—	—	—	—	—	—	—	—	↘	—

	Kombination auf der selben Fläche zulässig
—	Kombination auf der selben Fläche nicht zulässig
⬇	Fläche ist beantragbar. Keine Zahlung der GAK-Öko-Prämie
↙	Fläche ist beantragbar, Anspruch auf Prämie (da pauschale Kürzung der Prämie)
↘	Kombination auf der Fläche möglich mit Prämienabzug bei GAK-Maßnahme

Der GLÖZ-Standard 4 verlangt die Schaffung von 3 Meter breiten Pufferstreifen ohne Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln entlang von Wasserläufen. Zur Vermeidung einer Doppelförderung bzw. Überkompensation werden die Öko-Prämien um durch das KTBL ermittelte, pauschale Beträge je Hektar reduziert. Ab 2023 gelten folgende neue Prämien:

Flächenkategorie	Bisherige Förderhöhe [€/ha]	Pauschaler Abzugsbetrag [€/ha]	Neue Prämie ab 2023 [€/ha]
Ackerland	273	2	271
Grünland	273	6	267
Gemüse	468	5	463
Dauerkulturen	975	7	968

Da der Aspekt der Doppelförderung durch den pauschalen Abzug je Hektar berücksichtigt wird, sind die aufgrund des **GLÖZ-Standards 4** entlang von Wasserläufen anzulegenden Pufferstreifen im Rahmen von FP 6618 förderfähig.

Der GLÖZ-Standard 8 verlangt, mindestens 4 Prozent der Ackerfläche stillzulegen. Da in diesem Förderprogramm ausschließlich produktive Flächen gefördert werden, sind die zur Erfüllung von GLÖZ-Standard 8 stillgelegten Flächen, wie sonstige Stilllegungen und Brachen

(z. B. NC 058, 574, 591) auch, zwar beantragbar und werden Teil der Verpflichtung, die Öko-Prämie wird jedoch für diese Flächen nicht gewährt.

Dasselbe gilt für die freiwillige Teilnahme an der **Öko-Regelung 1a**, die die Aufstockung des Anteils stillgelegter Ackerfläche über 4 Prozent erfordert, und der Öko-Regelung 1b, die die Anlage von Blühstreifen/-flächen auf Ackerland umfasst. In beiden Fällen führt die Teilnahme an den Öko-Regelungen zu einer nichtproduktiven Nutzung des Ackerlandes. Die betreffenden Flächen sind daher beantragbar und Teil der Verpflichtung, aber ohne Zahlung der Prämie.

Die freiwillige Durchführung der **Öko-Regelung 4** erfordert eine Extensivierung des betrieblichen Dauergrünlandes durch Einhaltung eines durchschnittlichen Viehbesatzes von 0,3 bis 1,4 raufutterfressenden Großvieheinheiten je Hektar Dauergrünland im Zeitraum von 01.01. - 30.09. des jeweiligen Jahres. Zur Vermeidung von Doppelförderung bzw. Überkompensation wurde durch das KTBL ein pauschaler Abzug in Höhe von 50 Euro je Hektar ermittelt, der im Fall der Teilnahme an dieser Öko-Regelung von der Prämie für OK21 bzw. OK31 abgezogen wird. Die Prämie beträgt in diesem Fall 217 Euro je Hektar (267 €/ha - 50 €/ha).

Die **Öko-Regelung 6** beinhaltet den freiwilligen Verzicht auf die Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel in einem bestimmten Zeitraum auf Ackerland oder zu Dauerkulturen. Aufgrund der Produktionsbestimmungen des Ökolandbaus ist die Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel wesentlich beschränkt. Zur Vermeidung der Doppelförderung ist die Kombination beider Maßnahmen auf derselben Fläche nur bei entsprechend reduzierter Öko-Prämie möglich. Da die Höhe der Zahlung für die Öko-Regelung 6 von der angebauten Kultur abhängt, ergeben sich unterschiedlich hohe Abzüge:

Kulturart	Förderhöhe 2023 [€/ha]	Abzugsbetrag [€/ha]	Zahlung für die jeweilige Fläche bei gleichzeitiger Teilnahme an ÖR 6 [€/ha]
Sommergetreide, Mais, Leguminosen einschließlich Gemenge (ohne Ackerfutter), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse	271	130	141
Feldgemüse	463	130	333
Gras- und Grünfütteranbau (einschließlich Ackerfutter), als Ackerfutter genutzte Leguminosen	271	50	221
Dauerkulturen	968	130	838

Die übrigen Kombinationsausschlüsse von Öko-Regelungen und der Förderung der ökologischen Anbauverfahren beruht auf den unterschiedlichen Hauptbodennutzungen, auf die sich die einzelnen Maßnahmen beziehen (Beispiel ÖR 4 - Anbau vielfältiger Kulturen auf **Ackerland** / OK23, OK33 Ökologischer/biologischer Landbau von **Dauerkulturen**).

2. Rechtsgrundlagen und Bewilligung, **Transaktionskostenzuschuss**

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung“ (MSL-Richtlinie; MBl. 2021, S. 630) und des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Sachsen-Anhalts 2014 bis 2022.

Aufgrund einer Änderung in der GAK im Jahr 2021 entfällt der Kontrollkostenzuschuss. Damit ist die Gewährung des Kontrollkostenzuschusses nicht mehr zulässig.

Für den zusätzlichen Arbeitszeitbedarf für die Betriebsführung, beschränkt auf die Bereiche Aufzeichnungen, Antragswesen, Information und Weiterbildung zur Erfüllung der Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nachfolgend der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung, wird nunmehr ein Zuschuss, mithin **Transaktionskostenzuschuss**, in Höhe von 40 Euro je Hektar, jedoch höchstens 600 Euro je Unternehmen, zum Ausgleich der erforderlichen betrieblichen Transaktionskosten gewährt.

Die Änderung wurde mit der 10. Programmänderung des EPLR Sachsen-Anhalt 2014-2022 der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung wurde mit Durchführungsbeschluss der Kommission vom 17. Februar 2022 erteilt. Die MSL-Richtlinie wird nunmehr angepasst.

Ein Anspruch auf Gewährung der beantragten Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Bewilligung.

3. Ziele und Gegenstand des Förderprogramms

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen zur Förderung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes. Die Zuwendungen werden aus Landesmitteln unter finanzieller Beteiligung des Bundes und der Europäischen Union gewährt.

4. Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen

4.1. Verlängerungsantrag

Mit dem Verlängerungsantrag können Sie Ihre früher eingegangene Gesamtverpflichtung, die am 31.12.2022 endet, um ein Jahr bis zum 31.12.2023 verlängern.

Die Antragsflächen sind im geografischen Flächennachweis 2022 neben der entsprechenden vorgetragenen Bindung mit Verpflichtungsbeginn 01.01.2018 immer **zusätzlich mit der Verlängerungsbindung V18 mit Verpflichtungsbeginn 01.01.2023 zu erfassen** und werden im ELER-Flächennachweis angezeigt. Im ELER-Flächennachweis ist kein Änderungskennzeichen in Spalte 11 einzutragen.

Zusätzliche Flächen können nicht beantragt werden.

Beispiel:	Ihre bewilligte Verpflichtung umfasst	150 ha OK30 100 ha OK31 40 ha OK32 10 ha OK33
-----------	---------------------------------------	--

Gesamtverpflichtung: 200 ha

Sie können somit für maximal 200 ha einen Verlängerungsantrag stellen.

Für Flächen, für die Sie keine Verlängerung beantragen, ist die „Anzeige Flächenabgänge AUKM“ **nicht** auszufüllen und einzureichen, da für diese Flächen die Verpflichtung regulär am 31.12.2022 endet.

4.2. Erhöhte Flexibilität im Ökolandbau

Sie haben zudem die Möglichkeit, im Auszahlungsantrag für das betreffende Verpflichtungsjahr bis zu 20 % der bewilligten Fläche im Förderprogramm mehr oder weniger anzumelden:

- Die Verringerung der Fläche führt nicht zu Sanktionen und muss auch im folgenden Jahr nicht beibehalten werden.
- Die zusätzlich angemeldete Fläche muss im gesamten betreffenden Verpflichtungsjahr unter Einhaltung der Verpflichtungen bewirtschaftet werden.
- Liegen die Fördervoraussetzungen für die angemeldete Fläche vor, wird für das betreffende Verpflichtungsjahr eine Prämie gezahlt, es sei denn, es stehen keine ausreichenden Mittel zur Verfügung.
- Die zusätzlichen Flächen sind mit Verpflichtungsbeginn 01.01.2022 ohne Änderungskennzeichen zu beantragen.

5. Auswahlkriterien

Für das Antragsverfahren 2022 kommen keine Auswahlkriterien zur Anwendung, da ausschließlich die Verlängerung bestehender Verpflichtungen zugelassen ist.

6. Terminübersicht und Antragsbestandteile

6.1. Terminübersicht

Der **Verlängerungsantrag** ist bis zum **16.05.2021** bei Ihrem zuständigen ALFF zu stellen. **Da dieses Jahr der 15.05.2022 auf einen Sonntag fällt, gilt der nächste Werktag als Termin.** Die fristgemäße Einreichung des Antrages und der Antragsbestandteile ist Voraussetzung für die Bewilligung. Der Antrag ist vollständig gestellt, wenn die im Antrag aufgeführten Antragsbestandteile eingereicht wurden (siehe hierzu auch die nachfolgend in der Terminübersicht genannten Termine für die jeweils aufgeführten Unterlagen).

Die fristgemäße Einreichung des Auszahlungsantrages und der Antragsbestandteile ist Voraussetzung für die Auszahlung der Prämie!

bis 16.05.2022	<p>Einreichung des Antrags im zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) <u>einschließlich der Antragsbestandteile</u> und sofern im ALFF nicht bereits mit anderen Antragsunterlagen eingereicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stammdatenbogen 2022 und ggf. Anlagen, - ELER – Flächennachweis 2023 - Kopie des Kontrollvertrages mit einer in Sachsen-Anhalt gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder nachfolgend gemäß Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2018/848 amtlich zugelassenen Kontrollstelle zugelassenen Kontrollstelle oder ein aktuelles Zertifikat.
01.01.2023	Beginn des Verpflichtungszeitraumes
bis 15.05.2023	<p>Einreichung des Auszahlungsantrags im zuständigen ALFF <u>einschließlich der Antragsbestandteile</u> sofern im ALFF nicht bereits mit anderen Antragsunterlagen eingereicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aktueller Stammdatenbogen und ggf. Anlagen, - der Geografische Flächennachweis (GFN) 2023 für die Anträge auf <u>flächenbezogene</u> Beihilfen mit den Teilen <ul style="list-style-type: none"> o Nutzungsnachweis (NN) mit Angaben zu den Gesamtparzellen, Teilflächen und den geografischen Teil zu den Flächen, o Anlage „Zusätzliche Flächenbezogene Angaben“ (wenn relevant), - Anlage „Flächen in anderen Bundesländern“ (wenn relevant) - Anzeige Flächenabgänge AUKM (wenn relevant)
ab 01.01.2024 bis 15.01.2024	<p>Einreichung der weiteren Antragsbestandteile des Zahlungsantrags im zuständigen ALFF</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen
ab 01.01.2024 bis 15.02.2024	<p>Einreichung der weiteren Antragsbestandteile des Zahlungsantrags im zuständigen ALFF</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ausgefüllte und von der Kontrollstelle bestätigte Öko-Kontrollerklärung - das aktuelle Öko-Zertifikat

6.2. Hinweis zur Öko-Kontrollerklärung

Das Formular „Öko-Kontrollerklärung“ ist nicht in der Antragssoftware enthalten. Es ist als ausfüllbare pdf-Datei im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de abrufbar.

Die Nachweise über die Kontrolle eines Betriebes nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, nachfolgend nach der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen **erst nach Ablauf** des Verpflichtungsjahres ausgestellt werden. Erst dann kann bestätigt werden, ob im abgelaufenen Verpflichtungsjahr entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, nachfolgend Verordnung (EU) 2018/848, gewirtschaftet wurde. Das bedeutet, dass die Kontrollstellen die Nachweise **nach** Ablauf des Verpflichtungsjahres ausstellen müssen, damit Sie diesen Nachweis als zahlungsbegründende Unterlage bis zum **15.02.** nach Ablauf des Verpflichtungsjahres bei der Bewilligungsbehörde einreichen können.

Nachweise, die bereits im laufenden Verpflichtungsjahr oder mit dem nunmehr ungültigen Formular „Erklärung der Kontrollstelle zum Vollzug der Kontrolle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen nach Verordnung (EG) Nr. 889/2008“ ausgestellt wurden, werden von der Bewilligungsbehörde nicht anerkannt. Falls Sie derartige Nachweise von der Kontrollstelle erhalten haben, senden Sie diese zurück und bitten Sie die Kontrollstelle um erneute Ausstellung des Nachweises nach Ablauf des Verpflichtungsjahres und/oder unter Verwendung des gültigen Formulars. Die Nachweise sind der Bewilligungsbehörde im Original vorzulegen.

6.3. Verfügbare Unterlagen auf www.elaisa.sachsen-anhalt.de

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen befinden sich in der Antragssoftware und werden über das Internet www.elaisa.sachsen-anhalt.de bereitgestellt:

- Das Formular „Förderantrag Ökologischer Landbau“,
- dieses Merkblatt für den Verpflichtungsbeginn am 1.1.2023 mit Anlagen,
- die maßnahmenbezogene Kulturartenliste (s. Anlage zu den Ausfüllhinweisen der flächenbezogenen Anlagen zum Antragsverfahren 2022 - Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2023),
- der Stammdatenbogen und Anlagen,
- der ELER-Flächennachweis 2023,
- die Ausfüllhinweise der flächenbezogenen Anlagen zu den Antragsverfahren 2022 - Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2023,
- der Geografische Flächennachweis (GFN) 2022 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilfen, der die bislang bekannten Anlagen Nutzungsnachweis (NN), Landschaftselemente (LE) und Parzellegeometrien beinhaltet
- Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächennachweis (GFN) 2022 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilferegulungen und Stützungsmaßnahme.

Die MSL-Richtlinie ist über das Internet www.elaisa.sachsen-anhalt.de abrufbar.

Die Öko-Kontrollerklärung ist ausschließlich über das Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de abrufbar.

6.4. Wichtiger Hinweis zur Antragstellung

Vergewissern Sie sich, dass Sie alle erforderlichen Antragsbestandteile termingerecht eingereicht haben. Im Rahmen der elektronischen Antragstellung wird als Nachweis der erfolgreichen Einreichung eine Quittung erstellt, anhand derer Sie die eingereichten Anträge und Anlagen prüfen können. Die Quittung wird am Ende der Einreichung zum Druck angeboten bzw. ist nachträglich im Menü Historie im Einreichpaket zu finden.

7. Allgemeine Erläuterungen zu den Maßnahmen

7.1. Maßnahmen

Die konkreten Verpflichtungen entnehmen Sie bitte der MSL-Richtlinie. Die nachfolgenden Ausführungen stellen einen Überblick dar und geben nicht die vollständigen Inhalte der Richtlinie wieder.

Tabelle: Verpflichtungen für Einführer:

Maßnahme		Zuwendungsvoraussetzungen	Bindung	EUR/ ha
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ökologischer Anbauverfahren				
Öko- logischer Anbau FP6618	<u>Ackerland</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb für drei Jahre, - ununterbrochene Teilnahme am Kontrollverfahren gemäß VO (EG) Nr. 834/2007, ab 1.1.2022 gemäß VO (EU) 2018/848, in der jeweils geltenden Fassung, - Nachweis über den Abschluss eines Vertrages zum genannten Kontrollverfahren bei einer in Sachsen-Anhalt zugelassenen Kontrollstelle und Zertifikat, - beantragte landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung als Grundlage für die Bewilligung der Zuwendung, - Bemessungsgrundlage der Auszahlung ist die bewilligte Verpflichtungsfläche, - keine Auszahlung für stillgelegte, aus der Erzeugung genommene oder aus sonstigen Gründen nicht produktiv genutzte Flächen sowie Flächen mit Düngeeinschränkungen/-verboten aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften oder nach § 5 Abs. 3 Düngeverordnung 	OK20	271
	<u>Grünland</u>		OK21	267
	<u>Gemüse</u>		OK22	463
	<u>Dauerkulturen</u>		OK23	968
	<u>Transaktionskostenzuschuss</u>		TKE	<u>40 (max. 600 je Betrieb)</u>

Tabelle: Verpflichtungen für Beibehalter

Maßnahme		Zuwendungsvoraussetzungen	Bin- dung	EUR/ ha
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ökologischer Anbauverfahren				
Öko- logischer Anbau FP6618	<u>Ackerland</u>	- Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb für drei Jahre, - ununterbrochene Teilnahme am Kontrollverfahren gemäß VO (EG) Nr. 834/2007, ab 1.1.2022 gemäß VO (EU) 2018/848, in der jeweils geltenden Fassung, - Nachweis über den Abschluss eines Vertrages zum genannten Kontrollverfahren bei einer in Sachsen-Anhalt zugelassenen Kontrollstelle oder Zertifikat, - beantragte landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung als Grundlage für die Bewilligung der Zuwendung, - Bemessungsgrundlage der Auszahlung ist die bewilligte Verpflichtungsfläche, - keine Auszahlung für stillgelegte, aus der Erzeugung genommene oder aus sonstigen Gründen nicht produktiv genutzte Flächen sowie Flächen mit Düngereinschränkungen/-verboten aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften oder nach § 5 Abs. 3 Düngeverordnung	OK30	273
	<u>Grünland</u>		OK31	273
	<u>Gemüse</u>		OK32	468
	<u>Dauerkulturen</u>		OK33	975
	<u>Transaktionskostenzuschüsse</u>		TKB	<u>40 (max. 600 je Betrieb)</u>

7.2. Von der Förderung ausgeschlossene Flächen

Folgende Flächen sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Flächen außerhalb des Fördergebietes des Landes Sachsen-Anhalt, das alle Feldblöcke innerhalb der geschlossenen Landesfläche umfasst
- Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Vorschrift stillgelegt sind
- Im geltenden Referenzsystem des Landes Sachsen-Anhalt ausgewiesene Landschaftselemente
- Flächen mit förderrelevanten Bewirtschaftungsbeschränkungen
Eine Förderung nach der MSL-Richtlinie setzt voraus, dass die Teilnahme an den Maßnahmen freiwillig erfolgt. Flächen, auf denen förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen bereits kraft Gesetzes, Verordnung, Satzung oder

Einzelanordnung (Verwaltungsakt) einzuhalten oder untersagt sind, können nicht nach der Richtlinie gefördert werden. Förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen sind Beschränkungen, die die Freiwilligkeit des Antragstellers ausschließen. Förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen können sich z. B. insbesondere aus der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), aus Naturschutzgebietsverordnungen, oder Wasserschutzgebietsverordnungen oder der Düngeverordnung ergeben.

Können infolge der hoheitlichen Ausweisung von Schutzgebieten die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, kann die Verpflichtung an die neue Lage des Betriebes angepasst werden. Erweist sich eine Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass eine Rückzahlung gefordert wird.

Förderausschluss von Gewässerrandstreifen in der Hangneigungskulisse (§ 5 Abs. 3 UAbs. 1 DüV)

Das Verbot gemäß § 5 Abs 3 UAbs. 1 der Düngeverordnung, innerhalb eines in Abhängigkeit von der Hangneigung festgelegten Abstandes zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers, stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel auszubringen, steht der Freiwilligkeit in FP 6618 entgegen. Die Hangneigungskulisse erfasst die von den Verboten betroffenen Flächen und wurde in die Antragssoftware integriert. In der GIS-Ansicht enthält die Legende den entsprechenden Layer. Im Nutzungsnachweis können Flächen, die von der Hangneigungskulisse betroffen sind, ermittelt werden. Liegen Flächen in der Hangneigungskulisse, müssen für diese marginalen Flächengrößen der Gewässerrandstreifen keine separaten Schläge gebildet werden. Die Verwaltungskontrollen zum Kulissenabgleich stellen sicher, dass für diese Flächen keine Förderung gewährt wird. Die Flächenanteile einer Parzelle innerhalb der Hangneigungskulisse werden in den genannten Förderprogrammen sanktionsfrei abgezogen.

Ab 2023 gilt der **GLÖZ-Standard 4** (siehe S. 3 dieses Merkblatts), der die Schaffung von 3 Meter breiten Pufferstreifen ohne Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln entlang von Wasserläufen verlangt. Da zur Vermeidung einer Doppelförderung bzw. Überkompensation die Öko-Prämien um pauschale Beträge je Hektar reduziert werden, sind diese Pufferstreifen förderfähig, auch wenn sie in der Hangneigungskulisse liegen. Da GLÖZ 4 erst ab 2023 gilt, besteht für Sie **kein Handlungsbedarf beim Erfassen der Ihrer Antragsparzellen**. Die Förderfähigkeit dieser Pufferstreifen wird für Zahlungsanträge entsprechend berücksichtigt.

7.3. Führen von schlagbezogenen Aufzeichnungen

Beachten Sie, dass Sie schlagbezogene Aufzeichnungen über alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen (z.B. Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Pflegemaßnahmen) sowie zum Tierbestand bzw. zum Tierbesatz auf den betreffenden Verpflichtungsflächen zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen aller geförderten Einzelmaßnahmen zu führen haben. Alle Angaben sind zeitnah zu dokumentieren und zu Kontrollzwecken vorzuhalten.

Die schlagbezogenen Aufzeichnungen müssen mindestens enthalten:

- konkrete Fläche (Feldblock, Schlag),
- Datum der vorgenommenen pflanzenbaulichen Maßnahme und Beweidung,
- Benennung der pflanzenbaulichen Maßnahme,
- Anzahl/Mengenangabe (Aufwandmengen).

7.4. Kontrollen, Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Ausschlüsse

Im Zuwendungszeitraum werden von den Behörden Verwaltungskontrollen und stichprobenartig Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Auf Verlangen der Behörden ist im Zuwendungszeitraum Einblick in alle förderrelevanten Unterlagen zu gewähren. Sie sind verpflichtet, eine Überprüfung durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes sowie der Europäischen Union und der entsprechenden Rechnungshöfe zuzulassen. Deren Beauftragten ist auf Verlangen Einblick in die betriebswirtschaftlichen Unterlagen, Hilfeleistung bei Kontrollen und Zugang zu allen Betriebsflächen und Einrichtungen zu gewähren. Sofern Sie die Durchführung der Prüfung nicht ermöglichen, ist der Zuwendungsbescheid vollständig zu widerrufen.

Jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jede Nutzungsänderung, jede Änderung des Umfanges der bewirtschafteten Flächen während der Dauer der eingegangenen Verpflichtung(en) sind dem zuständigen ALFF unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Für die Berechnung der Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Ausschlüsse ist Abschnitt 1 Nr. 17 der MSL-Richtlinie zu beachten.

7.5. Begriffsdefinitionen

GVE Großvieheinheit

Umrechnungsschlüssel für alle Tierarten und Altersklassen eines Betriebes auf die Einheit von 1 Stück Großvieh, das einem Lebendgewicht von 500 kg entspricht (siehe auch Anlage 2 der MSL-Richtlinie)

Ackerfläche

Für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhaltene Flächen.

Dauergrünland

Hierzu zählt das DGL im landwirtschaftlichen Sinn (NC451-459, 480). Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und die seit mindestens fünf Jahren weder Bestandteil der Fruchtfolge waren noch gepflügt worden sind. Es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen (Bäume, Sträucher), die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Zum Dauergrünland zählen auch Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen (Heiden, NC 492).

- Gemüseanbau In der Kulturartenliste ist die Flächenkategorie mit AL angegeben. Eine Beantragung ist aber auch für die jeweils in Frage kommenden Kulturarten als Gemüse möglich.
Hinweis: Da bei den Kulturarten Brauner Senf/Sareptasenf (NC 614) und Weißer Senf, Gelber Senf (NC 619) von einer Körnernutzung ausgegangen wird, ist ab dem Verpflichtungsjahr 2019 eine Förderung dieser Kulturarten mit den genannten NC als Gemüse (OK12, OK22, OK32) nicht mehr möglich. Stattdessen erfolgt eine Förderung als Ackerkultur. Im Falle einer Blattnutzung dieser Kulturarten verwenden Sie bitte die Kulturart Gemüse-Kreuzblütler mit dem NC 611. In diesem Fall ist eine Förderung als Gemüse nach wie vor möglich.
- Dauerkulturen Dauerkulturen sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen, außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens 5 Jahren auf der Fläche angebaut werden und wiederkehrende Erträge bringen. Zudem liegt eine erwerbsmäßige Nutzung vor.
- Voraussetzung für eine Förderung als Dauerkultur ist, dass durch eine intensive Nutzung der Anlagen eine Gewinnerzielung angestrebt wird und die Rentabilität im Vordergrund steht. Streuobstflächen sind daher keine Dauerkulturen.
- Kurzumtriebsplantagen und Energiepflanzen (die in der NC-Liste als Dauerkulturen ausgewiesen sind) werden im Ökolandbau nicht gefördert.

7.6. Anforderungen an die ökologische Bewirtschaftung

Der ökologisch wirtschaftende Landwirtschaftsbetrieb hat für Flächen, für die Zuwendungen beantragt und gewährt werden sollen, eine landwirtschaftliche Nutzung mit einer entsprechenden Erzeugung nachzuweisen.

Hierzu gelten folgende Kriterien für die Mindestbewirtschaftung:

Entsprechend der Verordnung (EU) 2018/848, die die Produktion von ökologischen Erzeugnissen regelt, hat der landwirtschaftliche Betrieb den Anbau von Kulturen auf seinen nicht aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Acker- oder Grünlandflächen mit dem Sammelantrag in der Anlage „Flächen“ nachzuweisen.

Nutzung von Ackerflächen für Gründungsmaßnahmen

Von der als Ackerland genutzten Fläche besteht die Möglichkeit, bis zu 30 Prozent für Gründungsmaßnahmen entsprechend Anhang II Teil I Nr. 1.9.2 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2018/848 zu nutzen. Derartige Flächen müssen in die Fruchtfolge integriert sein.

Für die Begrünung der zur Bodenverbesserung (Gründungsmaßnahmen) vorgesehenen Flächen sind folgende Arten zu verwenden:

Lfd. Nr.	Einjährige Arten	Lfd. Nr.	Mehrjährige Arten
1	Senf	9	Wicken (mehrjährig)
2	Ölrettich	10	Luzerne
3	Phacelia	11	Klee
4	Seradella	12	Ackergras
5	Lupinen	13	Mischungen aus den Arten der lfd. Nr. 9 bis 12
6	Perserklee		
7	Wicken (einjährig)		
8	Mischungen aus den Arten der lfd. Nr. 1 bis 7		

Bestimmte Arten können nur einjährig genutzt werden (lfd. Nr. 1 bis 6). Wicken (lfd. Nr. 7 und 9) gibt es in Sommer- und Winterformen, so dass eine Wicke auch in mehrjährigen Mischungen ausgesät werden kann. Auch mehrjährige Arten (lfd. Nr. 9 bis 12) können einjährig genutzt werden.

Grünland/Ackerfutterflächen:

Auf Grünland und Ackerfutterflächen des Betriebes muss mit Ausnahme der o.g. für Gründungsmaßnahmen genutzten Ackerflächen eine Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte (Beweidung, Futtermittelverkauf) erfolgen. Ansonsten gelten diese Flächen als aus der Erzeugung genommen und erhalten keine Prämien nach der Richtlinie. In Zweifelsfällen ist gegenüber der kontrollierenden Behörde der Nachweis für die Nutzung des Aufwuchses zu erbringen.

7.7. Unterjähriges Weiden mit nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren

Das jährliche (zeitlich begrenzte) Weiden von nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren auf ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche ist im Rahmen der MSL-RL ab dem **Verpflichtungsjahr 2022** nicht mehr zulässig und bei der Einhaltung der Verpflichtungen entsprechend zu berücksichtigen. Für Verstöße gelten die Bestimmungen des Art. 35 der Deleg. VO (EU) 640/2014. Unbenommen davon bleibt die Beweidung mit in der Umstellung befindlichen oder im Rahmen der VO (EU) 2018/848 zugekauften nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren und die Beweidung mit Pensionspferden, soweit die Pensionspferdehaltung Bestandteil des Öko-Betriebes ist. Spezielle Regelungen für die Wanderschafhaltung sind derzeit noch in Abstimmung. Ergebnisse hierzu werden auf www.elaisa.sachsen-anhalt.de veröffentlicht.

7.8. Flächen in anderen Bundesländern

Flächen, die sich in einem anderen Bundesland befinden, gelten nur dann als beantragt bzw. angemeldet, wenn sie in der Antragssoftware des Belegenheitslandes geometrisch erfasst und eingereicht werden. Durch Datenaustausch zwischen den Bundesländern werden diese Flächen zum Bestandteil Ihres Antrages. Das Einreichdatum im anderen Bundesland zum Nachweis der fristgerechten Antragstellung wird dabei übernommen. Die alphanumerische Angabe von Flächen in der Anlage „Flächen in anderen Bundesländern“ des geographischen

Flächennachweises dient ausschließlich dem Zweck der Eigenkontrolle (gesamtbetrieblicher Summenübersichten, Greening-Übersichten).

Spezielle Informationen zur länderübergreifenden Flächenantragstellung erhalten Sie im Internet unter <http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>.

7.9. Zugelassene Kulturarten

Die für die einzelnen Maßnahmen zugelassenen Kulturarten (Nutzcodes) sind der Maßnahme bezogenen Kulturartenliste zu entnehmen (s. Anlage zu den Ausfüllhinweisen der flächenbezogenen Anlagen zum Antragsverfahren 2022 - Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2023).

7.10. Zulässige Maßnahmenkombinationen

Die gleichzeitige Förderung verschiedener Maßnahmen ist nur im Rahmen der Anlage 1 der Richtlinie MSL (Kombinationentabelle) zulässig. Anderenfalls liegt eine nicht zulässige Mehrfachförderung vor, die zu Sanktionen führen kann. Daher ist für Flächen, die nach dem neuen GAK-Förderprogramm „Pflege wertvoller Splitterflächen – Vertragsnaturschutz“ gefördert werden, die Gewährung einer Ökologischer Anbauverfahren nach der Richtlinie MSL ausgeschlossen.

Hinweis nur für Landwirtinnen und Landwirte an der Modell-Kooperative im Rahmen von FP 7509 (Kooperativer Naturschutz in der Landwirtschaft):

Die gleichzeitige Förderung Ökologischer Anbauverfahren und der Maßnahme KN10 – Anlage von Erbsenfenstern ist zulässig.